



**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**

26. September 2018

**ANHÖRUNGSBERICHT**

---

Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; Geldspielgesetz des Kantons Aargau (GSG); neu

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Handlungsbedarf</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Umsetzung</b> .....	<b>6</b>
<b>4. Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>9</b>
<b>5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung</b> .....	<b>9</b>
<b>6. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen</b> .....	<b>10</b>
6.1 Verfassung .....	10
6.2 Geldspielgesetz.....	10
6.3 Fremdänderungen und Fremdaufhebungen.....	16
6.3.1 Änderung § 36 GesG.....	16
6.3.2 Neuer § 36a GesG .....	17
6.3.3 Aufhebung § 37 Abs. 4 GAF .....	18
6.3.4 Dekret über die Verwendung des Alkoholzehntels .....	18
<b>7. Auswirkungen</b> .....	<b>18</b>
7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	18
7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	19
7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	19
7.4 Auswirkungen auf die Umwelt.....	19
7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden .....	19
7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen .....	19
<b>8. Weiteres Vorgehen</b> .....	<b>20</b>

---

## Zusammenfassung

In der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 wurde das Geldspielgesetz des Bundes mit rund 73 % Ja-Stimmen angenommen. Die vorgenommene Totalrevision im Bereich Geldspiele auf Bundesebene hat zur Folge, dass neben den interkantonalen Konkordaten auch die rechtlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene angepasst beziehungsweise geschaffen werden müssen. Dazu muss einerseits die Kantonsverfassung geändert werden und andererseits wird vorgeschlagen, die notwendigen Regelungen in einem neuen kantonalen Geldspielgesetz festzusetzen.

Die Kantone können gemäss dem Geldspielgesetz des Bundes bestimmen, ob sie die drei Kategorien der zukünftigen Grossspiele, nämlich Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele jeweils ganz zulassen oder ganz verbieten möchten (Teilverbote sind ausgeschlossen). Ausserdem können sie die zukünftigen Kleinspiele (Kleinlotterien, Tombolas und Lottos, lokale Sportwetten und neue kleine Pokerspiele) zulassen, teilweise verbieten oder ganz verbieten.

Weiter ist die Verwendung des Reingewinns festzulegen (insbesondere bei Grossspielen). Ferner sind mittels Fremdänderungen gesundheitspräventive Aspekte (hinsichtlich der Spielsucht) zu regeln. Die steuerlichen Anpassungen erfolgen über die Steuergesetzrevision, denn das Geldspielgesetz des Bundes enthält kein eigentliches Übergangsrecht für das Steuerrecht.

Es sind Auswirkungen auf die Gesellschaft (neu sollen kleinen Pokerturniere ausserhalb des Grand Casinos Baden im Aargau möglich sein) und auf die Kantonsfinanzen (Steuerregelung) zu gewärtigen. Personelle Auswirkungen können sich bei Veränderungen von Bewilligungspflichten ergeben. Nennenswerte Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Umwelt sind hingegen nicht ersichtlich.

Die vorliegend skizzierte Totalrevision zieht zudem verschiedene Anpassungen auf Verordnungsstufe nach sich, welche voraussichtlich gleichzeitig mit der Kantons- und Gesetzesänderung in Kraft treten sollen. Das Inkrafttreten ist per 1. Januar 2021 geplant.

---

## 1. Ausgangslage

Am 29. September 2017 haben Nationalrat und Ständerat das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) in der Schlussabstimmung angenommen. Das Geldspielgesetz vereinigt das geltende Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51) und das geltende Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG) vom 18. Dezember 1998 (SR 935.52) in einem Gesetz.

Am 18. Januar 2018 wurden von Referendumskomitees rund 65'000 Unterschriften gegen das Gesetz eingereicht, vor allem wegen den vorgesehenen Internetsperren. Das Referendum kam damit zustande und die Volksabstimmung fand am 10. Juni 2018 statt; das Geldspielgesetz des Bundes wurde dabei angenommen. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2019 vorgesehen. Entsprechend hoch ist auch der Zeitdruck auf die Kantone für die Umsetzung. Zwar räumt das BGS den Kantonen eine Übergangsfrist von zwei Jahren zur Umsetzung des Bundesrechts in den kantonalen Erlassen ein (für das interkantonale Recht wird gar keine Übergangsfrist eingeräumt), was bedeutet, dass die Verfassungsänderung und das Geldspielgesetz des Kantons spätestens am 1. Januar 2021 in Kraft treten müssen, ansonsten beispielsweise keine Grundlage für die Bewilligung von Kleinspielen mehr bestünde.

Die vorliegende Vorlage zieht verschiedene Anpassungen auf Verordnungsstufe nach sich, welche voraussichtlich gleichzeitig mit der Verfassungs- und Gesetzesänderung in Kraft treten sollen. Geplant ist ein Inkrafttreten per 1. Januar 2021.

## 2. Handlungsbedarf

Die Änderung des Bundesrechts hat direkte Folgen für das kantonale Recht, indem eine Anpassung der kantonalen (und interkantonalen) Erlasse erforderlich ist. Das Geldspielgesetz räumt den Kantonen dabei eine Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten ein. Ohnehin besteht ausgeprägter Reformbedarf bei den kantonalen Erlassen, stammt doch zum Beispiel das kantonale Lotteriegesezt aus dem Jahr 1838 und ist längst überholt.

Nachdem das von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (FDKL) entworfene Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) und die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) in Ausarbeitung sind<sup>1</sup>, welche die geltende "Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten" vom 7. Januar 2005 (IVLW; SAR 959.020) und die geltende Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (SAR 959.010) ablösen werden, gilt es nun, die weiteren geldspielrechtlichen Bestimmungen auf Kantonsebene anzupassen.

Folgende Erlasse auf Verfassungs-, Gesetzes- und Dekretsstufe sind betroffen:

- Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (KV; SAR 110.000)
- Gesetz über Lotterien und Glücksspiele vom 8. Mai 1838 (SAR 959.100)
- Gesetz über den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten und die Kursaalabgabe (Spielbetriebsgesezt, SpBG) vom 20. Juni 2000 (SAR 958.100)
- Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300)

---

<sup>1</sup> Es existieren drei Konkordate betreffend Geldspiel. Neben dem erwähnten, gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat bestehen auch zwei sogenannte regionale Konkordate der Deutschschweiz und Tessin sowie der Westschweiz. Diese beiden regionalen Konkordate bilden die Grundlage für die Swisslos und die Loterie Romande.

- Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100)
- Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998 (SAR 651.100)
- Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.310)
- Dekret über die Verwendung des Alkoholzehntels vom 5. Mai 1943 (SAR 853.510)
- Vereinbarung zwischen der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) und dem Regierungsrat des Kantons Aargau vom 16. und 31. Oktober 2002 (SAR 958.011)

§ 55<sup>bis</sup> KV muss nur schon in Bezug auf die Terminologie angepasst werden, zumal der neue Oberbegriff 'Geldspiele' lautet und neu nebst den Spielbankenspielen, für die der Bund zuständig ist, auch Grossspiele und Kleinspiele umfasst. Grosse Lotterien, grosse Sportwetten und grosse Geschicklichkeitsspiele fallen unter die Kategorie der Grossspiele, Kleinlotterien (inklusive Tombolas und Lottos als besonders kleine Kleinlotterien), lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere fallen demgegenüber unter die Kategorie der Kleinspiele. Da die interkantonale Geldspielaufsicht (heute: Lotterie- und Wettkommission, Comlot; zukünftig GESPA) Grossspiele bewilligen wird, fallen grundsätzlich nur noch Kleinspiele in die Zuständigkeit des Kantons. Da es jedoch möglich sein wird, dass der Kanton auch im Bereich der anderen Kategorien Regelungen zu treffen hat (zum Beispiel wird die Aufsicht über automatisierte Geschicklichkeitsspiele über einen Leistungsvertrag von der interkantonalen Geldspielaufsicht an den Kanton delegiert werden können; vgl. unten Erläuterungen zu § 2), ist es zweckmässig und erforderlich, dass alle Geldspiele, soweit der Kanton nach Bundesrecht zuständig ist, von der neuen Grundlage mitumfasst sind.

In grundsätzlicher Art und Weise muss der Kanton festhalten, ob er die einzelnen Kategorien der Grossspiele, also Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele überhaupt erlauben oder verbieten will (Art. 28 BGS). Dieselbe Frage stellt sich bei den Kleinspielen (Art. 41 Abs. 1 BGS) beziehungsweise, ob die Vorschriften für besonders kleine Kleinlotterien (Tombolas und Lottos) gelockert werden sollen (zum Beispiel ob die Bewilligungspflicht nur teilweise [wie heute für Tombolas mit Plansumme bis Fr. 20'000.–] oder gar nicht gelten soll; dies allerdings nicht auf Verfassungsstufe; Art. 41 Abs. 2 BGS).

Bei der Verwendung der Reingewinne kann festgehalten werden, dass die Vergabekriterien und das Vergabeverfahren in einem Gesetz im materiellen Sinn, also in Gesetz, Verordnung oder Dekret geregelt sein müssen. Eine blosser Weisung ist hingegen nicht ausreichend (vgl. Erläuternder Bericht zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele, S. 191 unten, Botschaft zum Geldspielgesetz vom 21. Oktober 2015, S. 8494 unten sowie Art. 127 Abs. 1 BGS). Folglich ist es möglich, dass - wie bis anhin - Vergabekriterien und das Vergabeverfahren auf Verordnungsstufe normiert sind.

Sinn und Zweck der Ausarbeitung des Geldspielgesetzes ist - abgesehen freilich von der Umsetzung des Bundesrechts - die historisch, systematisch und terminologisch heterogene Rechtslandschaft im Geldspielwesen zu homogenisieren und zu konzentrieren (zum Beispiel Aufhebung des Lotteriegengesetzes und des Spielbetriebsgesetzes, Zusammenführung von Normen) und sie damit anwenderfreundlich zu gestalten. Im Geldspielgesetz sollen die Grundsätze des Geldspielwesens statuiert werden.

### 3. Umsetzung

#### 3.1 Regelungsspielraum

##### 3.1.1 Vorbemerkungen

Die heutige Unterscheidung von Lotterien (Lottos und Tombolas, Kleinlotterien und Grosslotterien) und Glücksspiel wird aufgehoben. Als neuer Oberbegriff wird der Begriff Geldspiele eingeführt. Geldspiele sind wie folgt unterteilt:<sup>2</sup>

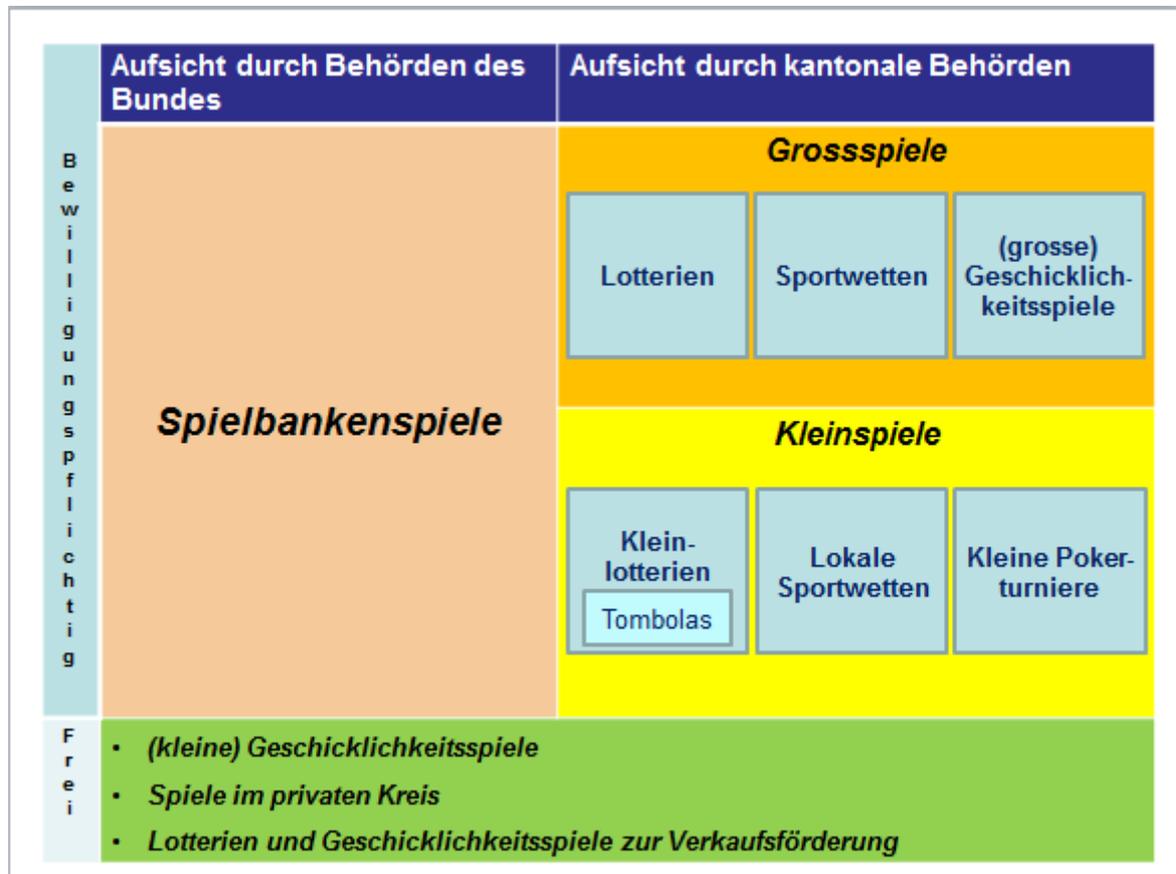


Abbildung 1: Übersicht Geldspiele.

Der Bund verfügt im Bereich Geldspiele über eine umfassende Bundeskompetenz. Soweit der Bundesgesetzgeber diese Kompetenz ausschöpft, geht Bundesrecht widersprechendem kantonalem Recht vor beziehungsweise ist die aktuell geltende kantonale Gesetzgebung entsprechend anzupassen. Regelungsspielraum bleibt für die Kantone dort bestehen, wo der Bundesgesetzgeber seine Kompetenz nicht ausschöpft und auch das Konkordat Regelungsspielraum offen lässt.

Das Geldspielgesetz des Bundes definiert neue Geldspielkategorien und zieht neue Grenzen der Zuständigkeiten. Wie bis anhin ist der Bund für die Spielbankenspiele zuständig. Die Kantone entscheiden darüber, ob sie die Grossspiele (Grosslotterien, grosse Sportwetten und Geschicklichkeitsgrossspiele<sup>3</sup>) zulassen wollen. Wenn sie dies tun, müssen sie einem Konkordat beitreten, das eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde vorsieht (Art. 105 BGS). Der Entwurf des neuen, nationalen Geldspielkonkordats deckt den Regelungsspielraum bezüglich der Grossspiele weitestge-

<sup>2</sup> Die im Geldspielkonkordat geregelte GESPA als interkantonale Behörde fällt unter den Begriff kantonale Aufsichtsbehörden und ist für Grossspiele zuständig.

<sup>3</sup> Die heutigen Geschicklichkeitsspielautomaten sind unter diese Kategorie zu subsumieren.

hend ab. Kleinspiele fallen gemäss dem Geldspielgesetz des Bundes in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Kantone.

Der verbleibende Regelungsspielraum lässt sich im Wesentlichen vier Themenkreisen zuordnen:

- Geldspiele (in der Zuständigkeit der Kantone: Gross- und Kleinspiele)
- Mittelverwendung (Verwendung der Reinerträge aus Lotterien und Sportwetten)
- Schutz vor exzessivem Geldspiel
- Weitere Themen wie beispielsweise Abgaben für Geschicklichkeitsgrossspiele und B-Casinos sowie Spiele ausserhalb des Geltungsbereichs des BGS<sup>4</sup>.

Der umfangreichste Regelungsbedarf für die Kantone besteht in den Bereichen Kleinspiele und Mittelverwendung.

### **3.1.2 Geldspiele**

Die Bewilligungsvoraussetzungen für Kleinspiele sind neu grundsätzlich im Bundesrecht geregelt. Widersprechendes kantonales Recht ist aufzuheben. Die Kantone können jedoch zusätzliche (strengere) Bestimmungen betreffend die Kleinspiele vorsehen oder Kleinspiele ganz untersagen (vgl. Art. 41 BGS).

Gemäss Art. 40 BGS müssen die kantonalen Bewilligungsbehörden die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Kleinspiele überwachen. Das Bundesrecht regelt nur das Minimum der Aufgaben und Befugnisse. Es sind folglich unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. Art. 32 ff. BGS) auf kantonaler Ebene Bestimmungen zur zuständigen Bewilligungsbehörde, allenfalls Bestimmungen zum anwendbaren Verfahren und Bestimmungen betreffend die Aufsicht über Kleinspiele zu erlassen beziehungsweise anzupassen. Mit andern Worten müssen insbesondere die kantonalen Bestimmungen zu Kleinlotterien, Tombolas und Lottos revidiert werden.

Die Kantone können durch Rechtssatz einzelne Kategorien von Grossspielen verbieten (Art. 28 BGS). Der Botschaft zum BGS ist zu entnehmen, dass die Kantone nur die Möglichkeit haben, eine gesamte Kategorie der Grossspiele zu verbieten, das heisst sämtliche Geschicklichkeitsspiele, sämtliche Lotterien oder sämtliche Sportwetten (vgl. BBl 2015 8449).

Der Regierungsrat sieht vor, sowohl die Durchführung von Grossspielen als auch von Kleinspielen zuzulassen.

### **3.1.3 Mittelverwendung**

Das Geldspielgesetz des Bundes enthält Vorgaben über die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen (Art. 125 - 128 BGS). Art. 126 Abs. 2 BGS regelt, dass die Veranstalterinnen ihre Reingewinne denjenigen Kantonen abliefern, in denen die Lotterien und Sportwetten durchgeführt werden. Die Kantone können bestimmen, anhand welcher Kriterien (zum Beispiel Bevölkerungszahl, Bruttoeinnahmen) die Zuteilung erfolgt (vgl. Art. 32 GSK). Die Kantone müssen ihre Rechtsgrundlagen im Bereich Mittelverwendung an die Vorgaben des BGS anpassen.

Art. 127 BGS verpflichtet die Kantone, in rechtssetzender Form das Verfahren, die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen und die Kriterien für die Beitragsgewährung zu regeln. Gemäss Botschaft müssen die Kantone je nach Organisationsform eine angemessene und wirksame Aufsicht über die Entscheide zur Gewährung von Beiträgen schaffen (vgl. BBl 2015 8494). Art. 127 Abs. 5 BGS sieht explizit vor, dass die Kantone einen Teil der Reingewinne für interkantonale und nationale gemeinnützige Zwecke verwenden können. Im Entwurf des neuen, nationalen Geldspielkonkordats

---

<sup>4</sup> Nämlich bewilligungsfreie Geldspiele: (kleine) Geschicklichkeitsspiele, Spiele im privaten Kreis und Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung.

sind Bestimmungen über die Verwendung von Reingewinnen zur Förderung des nationalen Sports enthalten. Den Kantonen ist es freigestellt, Mittel auch in andern Bereichen für interkantonale oder nationale Zwecke zu verwenden. Entsprechende Bestimmungen könnten auch in den regionalen Konkordaten verankert werden.

Art. 128 BGS enthält Vorgaben zur Transparenz der Mittelverteilung. Die zuständigen Stellen haben in geeigneter Form offen zu legen, wer für welche Bereiche wieviel erhalten hat. Die jährliche Rechnung ist zu veröffentlichen.

Für die Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen sieht Art. 129 BGS vor, dass die Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden dürfen (Abs. 1); ausserhalb von Spielbanken erzielte Reingewinne von Pokerturnieren unterliegen keiner Zweckbindung (Abs. 2). Auch hier sind allfällige widersprechende Bestimmungen im kantonalen Recht aufzuheben beziehungsweise anzupassen (zum Beispiel § 4 Abs. 3 der aargauischen Verordnung über Lotterien und gewerbsmässige Wetten vom 27. September 1976 [Lotterieverordnung; SAR 959.111] in Bezug auf Lottos).

Der Regierungsrat sieht analog zu den bestehenden Bestimmungen vor, auch weiterhin einen Lotteriefonds sowie einen Sportfonds zu führen. Es wird vorgeschlagen, dass der Regierungsrat wie bisher über die Zuteilung der Erträge an die beiden Spezialfinanzierungen beschliessen sowie die Mittelverwendung durch Verordnung regeln soll.

#### **3.1.4 Schutz vor exzessivem Geldspiel bezüglich Kleinspielen**

Das Geldspielgesetz des Bundes enthält Vorgaben zum Schutz vor exzessivem Geldspiel. Diese gelten auch für Kleinspiele. Art. 71 BGS verpflichtet die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen, angemessene Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler zu treffen. Art. 74 und 75 BGS enthalten Vorgaben zur Werbung und Gewährung von Darlehen, Gratisspielen, etc. Gemäss Art. 73 Abs. 3 BGS bewilligt die zuständige Behörde ein Geldspiel nur, wenn die Schutzmassnahmen ausreichend sind. Gestützt auf die erwähnten Vorgaben ist zu prüfen, ob eine direkte Anwendung der bundesrechtlichen Regelung möglich oder aber eine Regelung auf Verordnungsebene notwendig ist.

#### **3.1.5 Übriger Regelungsspielraum**

Mit dem Inkrafttreten des BGS wird die Hoheit der Kantone, im Bereich von Geschicklichkeitsspielautomaten Abgaben zu erheben, im Vergleich zur aktuell geltenden Rechtslage im Grundsatz nicht eingeschränkt.<sup>5</sup> Eine Abgabenerhebung bleibt somit für Geschicklichkeitsspielautomaten möglich.

Im Bereich der Spielbankenspiele können die Kantone eine Spielbankenabgabe vorsehen, jedenfalls für Spielbanken mit B-Konzession. Die Spielbankenabgabe des Bundes würde in diesem Fall entsprechend reduziert (Art. 122 BGS). Eine entsprechende Rechtsgrundlage ist zu schaffen, obwohl zurzeit im Kanton Aargau kein B-Casino konzessioniert ist. Die Rechtsgrundlage dient für den Fall, dass künftig eine solche Konzession erteilt würde. Damit wäre die Grundlage für eine Erhebung der Abgabe bereits vorhanden und müsste nicht noch geschaffen werden.

Gemäss Art. 85 BGS sind die Kantone verpflichtet, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und deren Umfeld anzubieten. In diesem Bereich müssen die Kantone Rege-

---

<sup>5</sup> Weil die Bewilligungs- und Aufsichtskompetenz für Geschicklichkeitsgrossspiele neu der interkantonalen Geldspielaufsicht (vgl. neues, nationales Geldspielkonkordat) zukommen wird, wird den einzelnen Kantonen in diesem Bereich kein Verwaltungsaufwand mehr entstehen. Verwaltungsgebühren können entsprechend nicht mehr erhoben werden (die Erhebung von allfälligen Abgaben erscheint jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen).

lungen erlassen. Die Kantone können diese Massnahmen unter Berücksichtigung der Zweckbindung gemäss Entwurf des neuen, nationalen Geldspielkonkordats insbesondere über die bei den Veranstalterinnen von Grossspielen und grossen Sportwetten erhobene Abgabe (Anteil Prävention) finanzieren (vgl. Art. 61 GSK).

Bei Bedarf können die Kantone Regelungen zu Spielen erlassen, welche ausserhalb des Geltungsbereichs des BGS liegen (zum Beispiel zu Geschicklichkeitskleinspielen) und entsprechende Strafbestimmungen erlassen (vgl. auch Art. 1 BGS). Bisher kannte der Kanton Aargau keine entsprechende Regelung. An dieser bewährten Rechtslage soll festgehalten werden.

Die Bestimmung der maximalen Anzahl der Veranstalterinnen von Lotterien und Sportwetten (Art. 23 Abs. 1 BGS) wird wie bisher auf Konkordatsebene geregelt.

### **3.1.6 Wo kein Regelungsspielraum mehr besteht**

Das Bundesrecht enthält umfassende und abschliessende Regelungen im Bereich der Grossspiele (Durchführung, Bewilligung und Aufsicht, vgl. 3., 5. und 8. Kapitel BGS). Neu liegt die Bewilligung von und die Aufsicht über Geschicklichkeitsgrossspiele (unter anderem Geschicklichkeitsspielautomaten) in der Zuständigkeit der interkantonalen Behörde. Kantonales Recht ist entsprechend anzupassen respektive aufzuheben.

Zudem sind infolge der Kompetenzverschiebungen zur interkantonalen Behörde keine kantonalen Durchführungsbewilligungen für Grossspiele (Grosslotterien und grosse Sportwetten) mehr vorgesehen. Entsprechende Bestimmungen auf kantonaler Ebene sind aufzuheben.

Im Bereich der Spielsuchtpräventionsmassnahmen der Veranstalterinnen und Veranstalter von Grossspielen besteht kein Raum mehr für kantonale Bestimmungen.<sup>6</sup>

## **4. Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsgrundlagen für die vorliegende Totalrevision sind die Art. 106 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101), Art. 28, 41 Abs. 1, 122, 125 ff., 129 und 144 BGS sowie die neuen Art. 7 Abs. 4 Bst. l-m, 9 Abs. 2 Bst. n und 72y Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14).

## **5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung**

Ein planungsrelevanter Berührungspunkt dieser Vorlage ist die geplante Teilrevision des Steuergesetzes. Diese sieht neben diversen notwendigen Anpassungen ans Bundesrecht auch steuerliche Anpassungen aufgrund der Revision des Geldspielrechts vor. Die öffentliche Anhörung dazu startet in Kürze.

Unter anderem werden Gewinne aus Kleinspielen neu generell steuerfrei (Art. 7 Abs. 4 lit. l<sup>ter</sup> StHG in der ab 1. Januar 2019 geltenden Fassung). Bisher waren im Kanton Aargau lediglich Gewinne bei allen Lotterien bis zu Fr. 1'000.– steuerfrei. Demgegenüber werden Gewinne aus der Teilnahme an Grossspielen grundsätzlich steuerbar und vom kantonalen Steuerrecht muss ein Betrag festgelegt werden, bis zu dem die Gewinne steuerfrei sind. Bei der direkten Bundessteuer wurde dieser Freibetrag auf eine Million Franken festgelegt. Für das kantonale Recht muss der Freibetrag ebenfalls mindestens eine Million Franken betragen, könnte aber grundsätzlich auch höher sein.

Der BGS enthält im Übrigen keine eigentlichen Übergangsbestimmungen zum steuerlichen Teil. In Ziffer 6 des Anhangs (i.V.m Art. 139 BGS) ist unter "Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden" unter Art. 72y Abs. 1 jedoch

---

<sup>6</sup> Die Kantone können ihre Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel jedoch mit den Veranstalterinnen und Veranstaltern von Grossspielen koordinieren (vgl. Art. 85 Abs. 2 BGS).

festgehalten, dass die Kantone ihre diesbezügliche Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGS anpassen. In Art. 72y Abs. 2 wird sodann klargestellt, dass das Steuerharmonisierungsgesetz direkte Anwendung findet, wenn das kantonale Steuerrecht widersprechen sollte. Aufgrund der Tatsache, dass es (wohl auch in anderen Kantonen) unrealistisch ist, dass das kantonale Steuerrecht in dieser kurzen Zeit angepasst werden kann, ist davon auszugehen, dass im Kanton mindestens während des Jahres 2019 die erwähnte direkte Anwendung vorgenommen werden muss.

Die aufgrund der Revision des Geldspielrechts notwendigen Änderungen im Bereich des Steuerrechts werden somit im Rahmen der geplanten Teilrevision des Steuergesetzes angegangen.

## **6. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen**

### **6.1 Verfassung**

#### **§ 55<sup>bis</sup> KV**

Bis anhin bestimmte § 55<sup>bis</sup> lediglich, dass dem Kanton die Aufgabe zukommt, die Ausgabe und Durchführung von Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken zu regeln. Hintergrund dieser Verfassungsbestimmung war der Umstand, dass der Regierungsrat im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (fortan: IKV 1937) die Durchführung von Grossspielen regelte und monopolisierte, ohne dass der Grosse Rat als Gesetzgeber ihn dazu ermächtigt hätte. Da der Bundesgesetzgeber den Kantonen unter der Geltung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 noch keine Aufgabe im Bereich des Lotteriewesens zuwies, konnte das Lotteriemonopol nachträglich nur mit einer Änderung der Verfassung auf eine genügende gesetzliche Grundlage gestellt werden (§ 26 Abs. 1 KV).

Das neue Bundesgesetz über Geldspiele weist neu verschiedene Aufgaben im Bereich der Geldspiele den Kantonen zu (vgl. zum Beispiel Art. 23, 28, 32, 41, 85, 105, 125, 127 BGS). Der Kanton kann sich auf diese den Kanton (zum Erlass von Rechtsvorschriften) beauftragenden Normen des Bundesrechts berufen und direkt gestützt auf diese die notwendigen Bestimmungen erlassen (§ 26 Abs. 1 KV; KURT EICHENBERGER, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau, 1986, N. 5 zu § 26). Das Bundesrecht beauftragt die Kantone (in einem Teilbereich) explizit, entsprechende Bestimmungen zu erlassen (Art. 23 BGS). Art. 23 BGS beansprucht jedoch (anders als § 55<sup>bis</sup> KV) nur Geltung für als Grossspiele durchgeführte Lotterien und Sportwetten. Die übrigen Geldspiele (Spielbanken, Grossspiele in der Form von Geschicklichkeitsspielen und Kleinspiele) sind vom Gesetzgebungsauftrag nicht umfasst.

Ein weiteres Spannungsverhältnis besteht zu Art. 8 Abs. 1 lit. a, 22 Abs. 1 lit. a, 33 Abs. 1 lit. a BGS. Der Bundesgesetzgeber geht nämlich davon aus, dass Geldspiele nicht von den Kantonen selber ausgerichtet werden, sondern dass eine juristische Person nach schweizerischem Recht die Spiele veranstaltet. Das in § 55<sup>bis</sup> vorgesehene ausschliessliche Recht des Kantons, Geldspiele durchzuführen, steht dem Kanton daher von Bundesrechts wegen gar nicht zu. Der Kanton darf jedoch die Anzahl Veranstalterinnen und Veranstalter von Grosslotterien und grossen Sportwetten beschränken und benennen (Art. 23 BGS).

Aus dem Gesagten folgt, dass es der Verfassungsbestimmung aufgrund des geänderten Bundesrechts nicht mehr bedarf. § 55<sup>bis</sup> KV ist daher aufzuheben.

### **6.2 Geldspielgesetz**

Das geltende Gesetz über Lotterien und Glücksspiele muss zweifellos totalrevidiert werden, da es schon heute praktisch und terminologisch überholt ist. Es soll ein neues, umfassendes kantonales Geldspielgesetz geschaffen werden. Das Gesetz über Lotterien und Glücksspiele und das Gesetz über den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten und die Kursaalabgabe werden aufgehoben.

Was die departementalen Zuständigkeiten für die Bewilligungen von Kleinlotterien, lokalen Sportwetten und kleinen Pokerturnieren betrifft, wird erst auf Verordnungsstufe zu bestimmen sein, welches Departement konkret welche Bewilligung erteilt. Ebenso wird die Grundlage für die Gebührenerhebung für Kleinspiele (diejenige für Grossspiele wird unter anderem im neuen, nationalen Geldspielkonkordat geregelt, da die kantonalen Durchführungsbewilligungen für heutige Grossspiele der Swisslos Interkantonale Landeslotterie wegfallen) auf Verordnungsstufe zu regeln sein.

Künftig wird es keine kantonalen Strafbestimmungen mehr brauchen, weil diese im 10. Kapitel des Geldspielgesetzes des Bundes abschliessend geregelt sind (Verbrechen und Vergehen bei Spielbankenspielen und Grossspielen sowie Übertretungen bei Kleinspielen).

Die Totalrevision des Geldspielgesetzes erfordert folgende Regelungen:

## § 1

Die Veranstaltung von Grossspielen soll weiterhin erlaubt sein. Dabei geht es um folgende Arten von Grossspielen:

### a) Lotterien und Sportwetten der Kategorie Grossspiele (Art. 28 lit. a und b BGS)

Faktisch ist es nur die Swisslos Interkantonale Landeslotterie (Swisslos), die diese Grossspiele veranstalten darf. Auf Kantonsgebiet veranstaltet sie seit über 70 Jahren Lotterien und Sportwetten (inskünftig werden diese Lotterien von der interkantonalen Geldspielaufsicht (heute: Lotterie- und Wettkommission, Comlot; inskünftig GESPA) bewilligt. Aufgrund der Tatsache, dass der Kanton jährlich 36 Millionen Franken (Stand 2018 für 2017) von der Swisslos erhält, erscheint es unbestritten, dass auch in Zukunft die Möglichkeit bestehen soll, diese Lotterien und Sportwetten im Aargau zu veranstalten, denn bei einem Verbot partizipiert der Kanton nicht mehr an den Ausschüttungen der Swisslos (vgl. Art. 126 Abs. 2 BGS) und er müsste das nationale Geldspielkonkordat, das zurzeit revidiert wird, kündigen. Zudem ist die Problematik der Spielsucht, vor allem bei Lotterien, geringer als beispielsweise bei Geschicklichkeitsspielautomaten oder Spielbankenspielen inklusive Glücksspielautomaten.

### b) Geschicklichkeitsspiele der Kategorie Grossspiele (Art. 28 lit. c BGS)

Hier handelt es sich unter anderem um Geschicklichkeitsspielautomaten, die im Kanton Aargau nach geltendem Recht zugelassen sind. Nach neuem Bundesrecht handelt es sich dabei um Grossspiele, deren Betrieb von einer interkantonalen Behörde (inskünftig GESPA) zu bewilligen und zu beaufsichtigen ist. Auf dem Bruttospielertrag aus dem Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten erhebt der Kanton eine Abgabe. Das Erheben einer kantonalen Abgabe für Geschicklichkeitsspielautomaten ist auch nach neuem Bundesrecht möglich, weshalb ein Absatz 2 hierfür als Grundlage geschaffen wird (vgl. heute §§ 10 f. SpBG).

Werden Geschicklichkeitsspiele im Kanton weiter zugelassen, bedeutet dies, dass auch interkantonal und online durchgeführte Geschicklichkeitsspiele im Aargau zugelassen sind (denn einzelne Arten von Geschicklichkeitsspielen der Kategorie Grossspiele können, wie bereits erläutert, nicht verboten werden; vgl. Art. 28 lit. c BGS). Heutzutage besitzt fast jedermann einen Computer, ein Handy etc., um an online durchgeführten Geschicklichkeitsspielen teilnehmen zu können. Für solche Spiele wird ein erhebliches Wachstum prognostiziert. Auch die Swisslos bietet Geschicklichkeitsspiele online an und generiert damit Einnahmen, an denen der Kanton partizipieren kann, sofern er Geschicklichkeitsspiele nach neuem Recht zulässt.

Geschicklichkeitsspiele gelten abgesehen von Geschicklichkeitsspielautomaten (und möglicherweise elektronische Lotterien) als weniger suchtgefährdend als Glücksspiele, denn anders als bei Glücksspielen entscheidet hier überwiegend die Geschicklichkeit der Spieler und nicht überwiegend der Zufall über den Spielausgang. Es sind damit in aller Regel auch nur beschränkte Einsatz- und Gewinnmöglichkeiten verbunden. Zudem erscheint es sinnvoller, sozialverträglich gestaltete legale Spiele zuzulassen, als die Spielnachfrage aufgrund von Verboten durch illegale Angebote befriedi-

gen zu lassen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen erscheint ein Verbot von Geschicklichkeitsspielen unzeitgemäss und unverhältnismässig.

Wenn der Kanton Grossspiele auf seinem Gebiet zulässt, ist er gemäss Art. 105 BGS verpflichtet, einem Konkordat als Grundlage für eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde beizutreten. Momentan befindet sich das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) als Grundlage für die zukünftige interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde GESPA in der Vernehmlassung und geplant ist, dass der Kanton diesem Konkordat beitrifft.

Der Regierungsrat wird sich auf Verordnungsstufe (Abs. 2) im Wesentlichen darauf beschränken können, die Zuständigkeit im Umgang mit den Geldspielbehörden zu definieren. Alle anderen Bereiche im Zusammenhang mit den Grossspielen sind, soweit nicht durch Bundesrecht geregelt, durch die beiden Konkordate abgedeckt. Der Regelungsinhalt der Konkordate betrifft insbesondere die Grundlage für mehrere Organisationen wie die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG), die interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA), die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) sowie die Swisslos Interkantonale Landeslotterie und deren Aufgaben und Befugnisse.

## § 2

Gestützt auf § 82 Abs. 1 lit. a KV wird hiermit der Regierungsrat zum endgültigen Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen betreffend Geldspiele zuständig erklärt. Damit entfällt in diesem Bereich - wie bisher - die Genehmigung der Konkordate durch den Grossen Rat.

In § 1a Abs. 2 des Gesetzes über Lotterien und Glücksspiele ist heute die Kompetenz des Regierungsrats, den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen über die gemeinsame Durchführung von Lotterien zu erklären, verankert. Diese Kompetenz soll unverändert ins neue Geldspielgesetz übernommen werden. Konkret betrifft es zukünftig das sich in zweiter Vernehmlassung befindende Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) und die sich ebenfalls in Vernehmlassung befindende (regionale) Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020). Das Büro des Grossen Rats respektive die sachzuständige Kommission werden - wie bis anhin - gemäss § 39b GVG über wichtige Entwicklungen und Geschäfte im Bereich der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen informiert.

Es besteht die Möglichkeit, dass die interkantonale Geldspielaufsicht den Kantonen über Leistungsverträge Vollzugsaufgaben für ihr Kantonsgebiet übertragen wird (namentlich wird die Aufsicht über automatisierte Geschicklichkeitsspiele über einen Leistungsvertrag von der interkantonalen Geldspielaufsicht an den Kanton delegiert werden können). Der Kompetenz des Regierungsrats zum endgültigen Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen (Konkordaten) betreffend Grossspiele gemäss § 2 Abs. 1 des Geldspielgesetzes ist selbstredend auch die Kompetenz zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der interkantonalen Behörde inhärent. Diesbezüglich bedarf es somit keiner spezifischen Regelung.

Gemäss § 78 Abs. 1 KV erlässt der Grosse Rat alle wichtigen Bestimmungen in der Form des Gesetzes. Die gestützt auf § 2 vom Regierungsrat allein abzuschliessenden Interkantonalen Vereinbarungen würden allerdings Regelungen enthalten, welche als wichtig i.S.v. § 78 Abs. 1 KV zu taxieren sind. Dazu gehören zweifelsohne die Bestimmungen, welche die Anzahl der Veranstalterinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten schweizweit auf zwei Anbieterinnen sowie bezogen auf das Gebiet der Deutschschweizer Kantone auf eine Anbieterin beschränken (Art. 44 des Entwurfs für ein Geldspielkonkordat [Fassung vom 12. Juni 2017]; Art. 1 Abs. 3 des Entwurfs der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen [IKV 2020, Fassung vom 27. Juni 2018]).

Der Umstand, dass der Bundesgesetzgeber die Kantone beauftragt, die Anzahl Veranstalterinnen zu bestimmen und namentlich zu benennen (Art. 23 BGS), führt zwar (wie bereits gezeigt) dazu, dass der Kanton keine eigene Verfassungsgrundlage braucht. Dies ändert jedoch nichts an der Einhaltung der für wichtige Bestimmungen geltenden Formvorschriften. Die Monopolisierung des Lotteriewesens

bedarf einer Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn. Vom Regierungsrat in eigener Kompetenz genehmigte Interkantonale Vereinbarungen stellen materiell keine Gesetze im formellen Sinn dar, da diese Vereinbarungen nicht einer Volksabstimmung unterstellt sind (§ 63 lit. c e contrario KV). Eine nur vom Regierungsrat (ohne entsprechende Delegation) genehmigte interkantonale Vereinbarung stellt demnach (auch in Zukunft) keine genügende gesetzliche Grundlage für eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit dar (vgl. dazu: Stellungnahme des Rechtsdienst des Regierungsrats vom 11. Dezember 2010, S. 3 f.).

Die Problematik ist relativ einfach lösbar, wenn in § 2 der Grosse Rat den Regierungsrat ausdrücklich ermächtigt, zum Schutz der Bevölkerung interkantonale Vereinbarungen abzuschliessen, die die Anzahl der Veranstalterinnen im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung beschränken und benennen. In einem solchen Fall würde der Regierungsrat vom Gesetzgeber ausdrücklich ermächtigt, ein die Wirtschaftsfreiheit einschränkendes Konkordat abzuschliessen.

### § 3

Der Kanton ist Genossenschafter der Swisslos. Der Reingewinn wird jährlich im Verhältnis der Bevölkerungszahlen und Bruttospielerträgen auf die Genossenschafter (Deutschschweizer Kantone, Kanton Tessin und Fürstentum Liechtenstein) aufgeteilt. Diese setzen die Mittel im Sinne des Bundesgesetzes betreffend Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51) sowie der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (SAR 959.010) und der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (SAR 959.020) ein.

Die Swisslos schüttet jährlich nach Abzug der via Sport-Toto-Gesellschaft ausbezahlten Beiträge an den nationalen Sport (Swiss Olympic, Sporthilfe, Schweizer Fussball und Eishockey) den verbleibenden Reingewinn an die Genossenschaftskantone aus. Für das geltende Jahr, wie auch schon für die vergangenen Jahre, hat der Regierungsrat den Verteilschlüssel auf 81 % für den Swisslos-Fonds (SLF) und 19 % für den Swisslos-Sportfonds (SLSF) festgelegt. Für das Jahr 2017 betrug die Ausschüttung 2018 an die Genossenschaftskantone gesamthaft 339,4 Millionen Franken. Der Kanton Aargau partizipierte an dieser Ausschüttung mit 36 Millionen Franken. Somit konnten 2018 dem SLF 29,2 Millionen Franken und dem SLSF 6,8 Millionen Franken zugewiesen werden. Eine Änderung des Verteilschlüssels ist per 2019 beschlossen. Es sollen neu 75 % für den Swisslos-Fonds (SLF) und 25 % für den Swisslos-Sportfonds (SLSF) ausgeschüttet werden

Im Kanton Aargau finden sowohl die Regelungen der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien als auch diejenigen der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten Anwendung. Dementsprechend ist der Kanton Aargau verpflichtet, seinen Anteil am Reingewinn der Lotterien ausschliesslich für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu verwenden und einen Lotteriefonds zu führen. Daran ändert sich auch mit dem zurzeit in Revision stehenden gesamtschweizerischen und regionalen Konkordat nichts. Zusätzlich kann der Kanton Aargau einen separaten Sportfonds führen.

Grundsätzliche Bestimmungen zum Swisslos-Fonds und Swisslos-Sportfonds finden sich in § 37 Abs. 4 GAF und in § 33 Abs. 1 DAF. Diese bewährten Regelungen sollen auch in Zukunft weiterbestehen, damit die oben aufgeführten Vorgaben des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele (wie getrennte Rechnungen ausserhalb der Staatsrechnung, Transparenz der Mittelverwendung und jährliche Veröffentlichung der Rechnung) erfüllt werden können. Anzumerken ist, dass sämtliche Vorgaben des neuen Bundesgesetzes bereits mit den heutigen kantonalen Regelungen eingehalten werden.

Wie oben ausgeführt, beträgt der Verteilschlüssel zurzeit 81 Prozent zugunsten des Swisslos-Fonds (SLF) und 19 % zugunsten des Swisslos-Sportfonds (SLSF). Er wird aber per 2019 geändert auf ein

Verhältnis von 75 % zugunsten des Swisslos-Fonds (SLF) und 25 % zugunsten des Swisslos-Sportfonds (SLSF). Von einer gesetzlichen Fixierung der Zuteilungsquoten ist dringend abzusehen, weil damit die notwendige Flexibilität, je nach Bedürfnis den einen oder anderen Fonds zu stützen, wegfielen. Eine wesentliche Praxisänderung müsste ohnehin sachlich begründet werden. Es rechtfertigt sich folglich, am bisherigen System festzuhalten, wonach der Regierungsrat über die Zuteilung der Erträge in die beiden Spezialfinanzierungen beschliessen kann (Absatz 2).

Absatz 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs bildet neu die Grundlage für die geltende Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Fonds (Swisslos-Fonds-Verordnung, SLFV) vom 13. September 1999 (SAR 611.115) sowie die geltende Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SLSFV) vom 20. Mai 2015 (SAR 611.114). Damit ist der Regierungsrat befugt, die Vergabekriterien der Mittelverwendung per Verordnung zu regeln.

Zur Frage der Aufsicht hält der Bundesrat in der Botschaft zum BGS explizit Folgendes fest (BBl 2017, S. 8495):

"[Die Kantone] können zum Beispiel eine politische Behörde wie die Kantonsregierung damit [Anm. es geht um die Mittelverwendung] betrauen. Bei einer solchen Organisationsform besteht jedoch die Gefahr von Interessenkonflikten. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, müssen die betreffenden Kantone eine angemessene und wirksame Aufsicht über die Entscheide zur Gewährung von Beiträgen schaffen (zum Beispiel durch die Finanzkontrolle) und gemäss Artikel 125 [des Entwurfs; heute Art. 127 BGS] die Transparenz des Verfahrens gewährleisten."

Im Kanton ist heute der Regierungsrat (das heisst eine politische Behörde) zuständig, Beiträge aus den beiden Fonds zu gewähren. Im Sinne der Rechtmässigkeit und Transparenz der Mittelverwendung ist der Kanton verpflichtet, eine angemessene und wirksame Aufsicht über die Entscheidungen des Regierungsrats zu schaffen. Heute ist es die Finanzkontrolle, welche diese Aufgabe ausübt, wengleich hierfür keine rechtliche Grundlage besteht. Sie ist als fachlich nicht dem Regierungsrat unterstellte Behörde mit der notwendigen Unabhängigkeit ausgestattet, um eine wirksame Aufsicht im Sinne des Bundesrechts zu gewährleisten. Die Aufsicht über die Mittelverwendung durch die Finanzkontrolle soll nun gesetzlich geregelt werden (Absatz 4).

#### **§ 4**

In § 4 werden die Bestimmungen zur Erhebung von Abgaben in einem Paragraphen zusammengefasst. Eine jährliche Abgabe wird heute zum einen für das Aufstellen von Geldspielautomaten (§ 10 des Spielbetriebsgesetzes) erhoben, zum andern besteht eine gesetzliche Grundlage für das Erheben einer Abgabe auf dem Spielbetrieb in Kursälen (§ 9 des Spielbetriebsgesetzes). Diese Bestimmungen werden infolge Aufhebung des Spielbetriebsgesetzes grundsätzlich unverändert ins Geldspielgesetz überführt. Verändert wird lediglich, dass "Geschicklichkeitsspiele" und nicht nur Geldspielautomaten besteuert werden, ansonsten die Gefahr droht, dass andere Geschicklichkeitsspiele nicht besteuert werden. Ausserdem wird die Regelung von Absatz 2 terminologisch etwas angepasst, da nach neuem Bundesrecht nicht mehr von Kursälen, sondern von Spielbanken mit Konzession B die Rede ist (Art. 121 f. BGS) und statt "Betreiberinnen und Betreibern" wird neu der bundesrechtliche Begriff "Konzessionärinnen" benutzt (da Konzessionen nur Aktiengesellschaften erteilt werden können, bedarf es auch keiner männlichen Form).

Obwohl es derzeit im Aargau keine Kursäle gibt und folglich keine entsprechende Abgabe erhoben wird, soll von der Möglichkeit, für Spielbanken mit Konzession B eine Abgabe zu erheben, Gebrauch gemacht werden. Die Verankerung einer gesetzlichen Grundlage im neuen kantonalen Geldspielgesetz gestützt auf Art. 119 ff. BGS erlaubt eine Abgabenerhebung, falls zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende Konzessionierung erfolgen sollte, womit das Einleiten eines späteren ad hoc-Gesetzgebungsverfahrens vermieden werden kann.

## § 5

Mit Absatz 1 wird die Grundlage geschaffen, damit Kleinspiele im Kanton Aargau weiterhin zugelassen bleiben beziehungsweise kleine Pokerturniere neu zugelassen werden.

Kleinlotterien sind bereits heute erlaubt und für kantonale Anlässe wie etwa das Kantonschützenfest, den Nationalen Orientierungslauf oder das Zentralschweizer Jungtambouren- und Jungpfeiferfest essentiell, um nicht zu sagen existenziell. Diese Kleinlotterien werden aus infrastrukturellen Gründen grossmehrheitlich von der Swisslos durchgeführt und den Verbänden und Vereinen wird ein nach einem Schlüssel festgestellter Reingewinn ausgeschüttet. Kleinlotterien sollen infolgedessen zugelassen bleiben.

Nach geltendem Recht sind im Aargau ferner Lottos und Tombolas zugelassen (neu als besonders kleine Kleinlotterien). Lottos und Tombolas mit einer Plansumme bis Fr. 20'000.– sind seit 2008 bewilligungsfrei. Die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit (heute auch noch Wohltätigkeit), bringt es mit sich, dass faktisch lediglich Vereine Lotto-Bewilligungen erhalten, bei den Tombolas zusätzlich noch ad hoc gebildete Organisationskomitees. Diese Bewilligungen bringen einerseits Fr. 141'667.30 pro Jahr (Stand 2017) an Bewilligungsgebühren ein und ermöglichen es andererseits den Vereinen, auf diese Weise finanzielle Mittel zu generieren. Deswegen sollen auch künftig Lottos und Tombolas im Kanton Aargau zugelassen sein. Die Gefahr einer Spielsucht im Falle von Lottos ist kaum ein Thema, zumal die finanziellen Auswirkungen auf regelmässige Lotto-Spieler markant geringer sind als beispielsweise bei Geschicklichkeitsspielautomaten oder gar Casino-Spielen. Vielmehr können Lottos teilweise eine soziale Funktion der Beschäftigung und Beziehungspflege zum Beispiel älterer Menschen erfüllen.

Ausserhalb von Spielbanken werden mit dem Geldspielgesetz des Bundes neu kleine Pokerturniere erlaubt sein, sofern der Kanton sie nicht verbietet. Die Basis der Voraussetzungen regelt der Bund mit Art. 36 BGS. Diese Restriktionen ermöglichen lediglich kleine Pokerturniere, von denen eher keine sozialen Belastungen zu erwarten sind, weshalb auch kleine Pokerturniere, die auf eine gewisse Nachfrage stossen, von diesem Standpunkt aus erlaubt sein sollen. Mit der Zulassung von kleinen Pokerturnieren wird eventuell sogar eine präventive Wirkung erzielt, weil so das Pokerspiel ausserhalb von Spielbanken in einem definierten Rahmen legal möglich wird. Hingegen kann mit einem Verbot von Pokerturnieren das illegale Pokerspiel in riskanten Formaten und hohen Einsätzen kaum verhindert werden. Wie bei allen Kleinspielen werden auch bei kleinen Pokerturnieren Bewilligungsgebühren erhoben.

Gemäss Art. 41 Abs. 2 BGS gelten für Kleinlotterien bis zu der vom Bundesrat festgelegten maximalen Summe aller Einsätze spezielle Regelungen. Insbesondere sind solche Kleinlotterien bis zu der vom Bundesrat festgelegten maximalen Summe aller Einsätze bewilligungsfrei (Art. 41 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 BGS). Gemäss Ausführungen in der Botschaft zum BGS sind diese Regelungen Tombolas und Lottos vorbehalten. Mit vorliegender Regelung (Abs. 2) weicht der Kanton Aargau gestützt auf Art. 41 Abs. 1 BGS von dieser bundesrechtlichen Regelung ab und normiert die Bewilligungspflicht in Abweichung der vom Bundesrat voraussichtlich auf Fr. 25'000.– festgelegten Summe aller Einsätze auf Fr. 20'000.–. Diese Höhe entspricht der Regelung des geltenden Rechts (§ 1 Abs. 3 der Verordnung über Lotterien und gewerbsmässige Wetten [Lotterieverordnung] vom 27. September 1976). Eine eigene Festlegung der Summe aller Einsätze in Abweichung von der bundesrechtlichen Regelung drängt sich auf, weil es nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Bundesrat von der momentan vorgeschlagenen Summe nach unten oder nach oben abweichen könnte. Der Kanton darf aber nur strengere Bestimmungen vorsehen, folglich die bundesrechtliche Maximalsumme nur unterschreiten. Ausserdem würden die Gebühreneinnahmen sinken, wenn man die Schwelle auf Fr. 25'000.– anheben würde.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung (Abs. 3), insbesondere die Bewilligungsvoraussetzungen, Geltungsdauer, Änderung, Übertragbarkeit und Entzug der Bewilligung, Berichterstattung und Rechnungslegung, Aufsicht, Zuständigkeiten sowie die Gebührenerhebung.

## § 6

§ 1 Abs. 1 lit. a des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 (SAR 661.110) bestimmt, dass der Staat für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen Fr. 10.– bis Fr. 60'000.– erhebt. Diese Regelung soll auch für die Bewilligung von Kleinspielen gelten, weswegen in dieser Bestimmung auf das erwähnte Dekret verwiesen wird.

Gestützt auf § 2 Abs. 1 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren bestimmt der Regierungsrat die gebührenpflichtigen Handlungen näher und setzt die Gebührenansätze im Einzelnen innerhalb der angegebenen Grenzen fest. Dabei könnte der Regierungsrat insbesondere etwa die heute gemäss § 6 Abs. 1 der Lotterieverordnung geltende Maximalgebühr ins neue Recht übernehmen. Kleinlotterien gemäss Art. 41 Abs. 2 BGS sind bewilligungsfrei, weshalb für diese auch keine Gebühren für die Behandlung von Gesuchen anfallen.

## § 7

Der Bundesgesetzgeber räumt den Kantonen eine Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bundesrechts zu dessen Umsetzung ein (Art. 141 ff. BGS). Damit gibt er den Zeitpunkt des Inkrafttretens des kantonalen Rechts vor. Es ist folglich unumgänglich, die Inkraftsetzung des Geldspielgesetzes auf den 1. Januar 2021 zu terminieren.

Es ist vorgesehen, dass ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens das neue Recht anzuwenden ist. Dies schafft keine Probleme mit den hängigen Verfahren, weshalb auf die Regelung von Übergangsbestimmungen verzichtet werden kann.

Anzumerken ist, dass der Kanton noch bis Ende 2020 zuständig bleibt für Bewilligungen von Geschicklichkeitsspielautomaten (§ 12 Abs. 2 SpBG). Bewilligungen können aber nur für die Zeit bis Ende 2020 ausgestellt werden, weil ab 2021 die GESPA dafür zuständig ist (Art. 24 BGS).

### 6.3 Fremdänderungen und Fremdaufhebungen

#### 6.3.1 Änderung § 36 GesG

Die Art. 71 bis 85 BGS regeln den Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel. Diese Massnahmen richten sich primär im Sinne einer ersten Säule der Prävention an die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen und an die Spielbanken. Art. 85 BGS verpflichtet neu anstelle des interkantonalen Rechts im Sinne einer zweiten Säule die Kantone, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und deren Umfeld anzubieten. Sie können ihre Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel mit den Spielbanken und den Veranstalterinnen von Grossspielen koordinieren.

Art. 18 der bisherigen interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wettten verpflichtet bereits heute die Kantone, die erhaltene Abgabe von 0,5 % der in ihren Kantonsgebieten erzielten Bruttospielerträge zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung einzusetzen. Sie können dabei zusammenarbeiten.

Der Entwurf des neuen, nationalen Geldspielkonkordats hält in Art. 61 weiterhin fest, dass der Anteil "Prävention" 0,5 % des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags beträgt. Die Erträge aus diesem Anteil "Prävention" dürfen ausschliesslich für Massnahmen gemäss Art. 85 BGS eingesetzt werden. Entsprechend der bisherigen Praxis sollen die in den betreffenden Geldspielen erzielten Erträge zu 50 % nach Wohnbevölkerung und zu 50 % nach Bruttospielertag des jeweiligen Kantons auf die Kantone verteilt werden (Art. 2 Abs. 3 lit. b IKV 2020).

Zusammenfassend soll die bisher im interkantonalen Recht verankerte Pflicht der Kantone zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung daher neu in Art. 85 BGS geregelt und von der interkantonalen

Verpflichtung auf Stufe Bundesgesetz angehoben werden. Auch die Mittelverwendung soll weiterhin im interkantonalen Recht mit leicht modifiziertem Verteilschlüssel im gleichen Umfang wie bis anhin geregelt werden. Für den Kanton Aargau ergibt sich somit kein grundlegender Handlungsbedarf im Bereich der Spielsuchtprävention und -bekämpfung.

Der geltende § 36 GesG regelt, dass der Kanton für die Suchtprävention, die ambulante Suchtberatung sowie den Zugang zur stationären Suchtmitteltherapie verantwortlich ist. Der Wortlaut dieser Bestimmung scheint daher die bisherige interkantonale und die neue bundesrechtliche Verpflichtung des Kantons zur Spielsuchtprävention und -bekämpfung sowie die auch künftig interkantonale Regelung der Mittelverwendung bereits abzudecken. Ferner bestehen auch aufgrund der geltenden interkantonalen Verpflichtung seit vielen Jahren Leistungsverträge des Departements Gesundheit und Soziales mit Suchtberatungsstellen zur Spielsuchtberatung und mit Sucht Schweiz (geführt als interkantonales Kooperationsmodell) zur Spielsuchtprävention. Gemäss Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat zum Gesundheitsgesetz vom 21. Mai 2008 (08.141) bezieht sich der geltende § 36 GesG jedoch trotz anderem Anschein des Wortlauts nur auf substanzgebundene Abhängigkeiten, was nicht mehr den geltenden und künftigen interkantonalen Vorgaben sowie dem künftigen Art. 85 BSG entspricht. Im damaligen Gesetzgebungsprozess wurde vor dem Hintergrund der damals geplanten (und nicht realisierten) Gebietsreform auf die spätere Regelung des Bereichs der substanzungebundenen Süchte (Verhaltenssüchte) verwiesen, was bisher nicht erfolgt ist. Es ist daher angezeigt, § 36 GesG dahingehend zu konkretisieren, dass er unzweifelhaft auch die substanzungebundenen Süchte und damit die Spielsuchtprävention und -bekämpfung erfasst.

### **6.3.2 Neuer § 36a GesG**

In Zusammenhang mit der Präzisierung der Bestimmung zur Suchtprävention ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass die Finanzkontrolle mit Revisionsbericht Nr. 2016-0277 vom 11. April 2016 in Rücksprache mit dem Departement Gesundheit und Soziales zum Schluss kam, dass das relativ alte Dekret über die Verwendung des Alkoholzehntels vom 5. Mai 1943, welches sich auf den damaligen Art. 32<sup>bis</sup> Abs. 9 der alten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 abstützte, anpassungsbedürftig ist, und dass dessen wesentliche Inhalte mittels breiterer Zweckbestimmung auf Stufe Gesetz geregelt werden müssten. Entgegen der zu engen Zweckbestimmung des Dekrets (Bekämpfung des Alkoholismus und Massnahmen im Umfeld des Alkohols) gibt das aktuelle Bundesrecht in Art. 131 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sowie in Art. 45 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz; SR 680) vor, dass der Alkoholzehntel für die Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden ist. Es erscheint daher angezeigt, anlässlich der Präzisierung von § 36 GesG (Suchtprävention) mittels Fremdaufhebung das Dekret über die Verwendung des Alkoholzehntels aufzuheben und dessen Zweckbestimmung mittels Fremdänderung des Gesundheitsgesetzes (Erlass eines neuen § 36a) auf Gesetzesstufe bundesrechtskonform zu regeln. Die neu vorgeschlagene Zweckbestimmung lehnt sich an die im Verhältnis zum Alkoholgesetz zeitlich jüngere Formulierung der Bundesverfassung an. Die Aufhebung des Dekrets über die Verwendung des Alkoholzehntels soll im Rahmen der 2. Beratung der Gesetzesvorlage im Grossen Rat erfolgen.

Gemäss § 34 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ist der Regierungsrat befugt, Kommissionen einzusetzen. An der vom Regierungsrat vor längerer Zeit geschaffenen Kommission zur Beurteilung der Mittelverwendung des Alkoholzehntels soll festgehalten werden. Diese Kommission hat sich in der Praxis bewährt. Sie soll wie bis anhin dem Departement Gesundheit und Soziales Empfehlungen bezüglich der Mittelverwendung unterbreiten. Die Entscheidungskompetenz des Departements Gesundheit und Soziales soll gesetzlich verankert werden. Die Aufgaben der vom Regierungsrat geschaffenen Kommission sowie das konkrete Verfahren sollen auf Verordnungsstufe konkretisiert werden.

### **6.3.3 Aufhebung § 37 Abs. 4 GAF**

Die Qualifizierung des Swisslos-Fonds und des Swisslos-Sportfonds als Spezialfinanzierungen ist heute im GAF geregelt. Da diese Norm materiell ins neue Geldspielgesetz gehört, wird sie in dieses überführt (§ 3 Abs. 21) und § 37 Abs. 4 GAF aufgehoben.

### **6.3.4 Dekret über die Verwendung des Alkoholzehntels**

Das Dekret über die Verwendung des Alkoholzehntels wird aufgehoben. Die Erläuterungen dazu finden sich oben unter Ziffer 6.3.2 (Fremdänderung des Gesundheitsgesetzes).

## **7. Auswirkungen**

### **7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

In Bezug auf die Aufgabenerfüllung ab Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung wird es insgesamt zu einer Mehrbelastung in personeller Hinsicht kommen. Zwar fällt auf diesen Zeitpunkt die Bewilligung von Geschicklichkeitsspielautomaten weg, jedoch kommen auch neue Aufgaben hinzu, namentlich die Bewilligungen für Pokerspiele. Der Ressourcenbedarf ist zurzeit noch schwer abschätzbar, insbesondere da noch unklar ist, wie häufig von der Möglichkeit neue Geldspiele durchzuführen, Gebrauch gemacht wird. Letztlich sind aber aufgrund des Fehlens von Erfahrungswerten in Bezug auf die neuen Aufgaben lediglich approximative Schätzungen möglich. Der Aufwand für die künftigen Gesuche um Pokerbewilligung dürfte jedoch den heutigen Aufwand für Bewilligungen von Geschicklichkeitsspielautomaten übertreffen, weil von einer höheren Anzahl von Gesuchen um Pokerbewilligungen auszugehen ist. Dazu käme allenfalls ein zusätzlicher Aufwand, für den Fall, dass mit der GESPA ein Leistungsvertrag abgeschlossen würde.

Durch Abgaben und Gebühren und Kontrollen bei Geschicklichkeitsspielautomaten werden wie oben erwähnt jährlich rund Fr. 260'000.– eingenommen. Die Abgaben werden nach Spielbetriebsgesetz auf dem jährlichen Bruttospielertrag erhoben und generieren 99,5 % der Einnahmen. Die Gebühreneinnahmen durch Betriebsbesuche (Kontrolle vor Ort) und Bewilligungen für Spiellokale fallen mit 0,5 % nicht ins Gewicht. Da auch bei der neuen Gesetzgebung Abgaben auf Geschicklichkeitsspielen erhoben werden sollen, wird sich die Einnahmenseite in etwa neutral verhalten (in Abhängigkeit der festzulegenden Form der Abgabeerhebung, siehe Ziffer 4.2.3 oben).

Im Kanton Aargau stagniert die Anzahl Spiellokale über die letzten Jahre konstant bei rund 18 Betrieben. Es sind rund 170 Geschicklichkeitsgeldspielautomaten durch insgesamt 15 Unternehmen in Spiellokalen und Restaurants platziert. Verwaltung und Abgabeninkasso sind stark automatisiert und haben einen geringen Ressourcenbedarf, folglich wird durch Wegfall der Vollzugsaufgabe keine nennenswerte Ressourcenersparnis erwirkt werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die interkantonale Geldspielaufsicht den Kantonen über Leistungsverträge Vollzugsaufgaben für ihr Kantonsgebiet übertragen wird (vgl. oben Erläuterungen zu § 2). Aufgaben und Umfang sind nicht bekannt, es kann entsprechend kein zusätzlicher Ressourcenbedarf beziffert werden.

Durch die Zuständigkeitsverschiebung vom Kanton zur interkantonalen Geldspielaufsicht für Bewilligungen von Grosslotterien der Swisslos werden weder Gebühren wegfallen noch personelle Ressourcen frei, da bereits vor Jahren generelle Bewilligungen ausgestellt wurden. Im Übrigen handelt es sich hierbei lediglich um ca. drei Bewilligungen pro Jahr.

Weiter haben die Fremdänderungen des Geldspielgesetzes des Bundes bezüglich Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14) neben den Auswirkungen auf das kantonale Steuerrecht auch finanzielle Auswirkungen für den Kanton Aargau. Für die genauen Auswirkungen verweisen wir auf die erwähnte Steuergesetzrevision (siehe dazu auch Ziff. 5).

## **7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Mit der Zulassung von Geschicklichkeitsspielen kann ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die Geschicklichkeitsgeldspielautomaten-Branche am Leben erhalten bleibt.

Mit dem neuen BGS respektive der IKV 2020 kann zudem die Swisslos gestärkt werden und den ausländischen Anbietern ein illegaler Marktzugang erschwert werden, was der schweizerischen Geldspielbranche hilft. Gleichzeitig bleiben die Massnahmen zur Eindämmung der Geldspielsucht erhalten, was deren negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft eindämmen kann.

## **7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

Es besteht neu die Möglichkeit der Veranstaltung und Teilnahme an kleinen Pokerturnieren ausserhalb von Spielbanken, wenn wie oben gesehen kleine Pokerspiele mit dem GSG zugelassen werden.

Die heutigen Kosten, welche die Geldspielsucht verursachen, werden auf 551 bis 648 Millionen geschätzt. Durch die neue Möglichkeit für Schweizer Spielbanken ihre Spiele online anzubieten, könnte sich die Geldspielsucht (und damit die verursachten Kosten) verschärfen. Allerdings ist anzumerken, dass bereits heute etliche Glücksspiele online von ausländischen Anbieterinnen und Anbietern (illegal) offeriert werden. Insofern ist es schwierig abzuschätzen, ob in Zukunft wirklich mehr online gespielt wird oder sich die Nachfrage nicht einfach teilweise zu den Schweizer Spielbanken verschieben wird, der Online-Markt also gar nicht grösser wird.

## **7.4 Auswirkungen auf die Umwelt**

Es gibt keine Auswirkungen auf die Umwelt.

## **7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Zu den finanziellen Auswirkungen siehe oben Ziffer 7.1.

## **7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen**

Die Vereinbarung zwischen der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) und dem Regierungsrat des Kantons Aargau vom 16. und 31. Oktober 2002 (SAR 958.011) regelt einerseits die Strafverfolgung und Strafuntersuchung im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen das geltende Spielbankengesetz. Die Durchführung obliegt zwei besonderen Untersuchungsbeamten beziehungsweise -beamtinnen, die vom Regierungsrat ernannt werden. Andererseits regelt die Vereinbarung die Unterstützung der ESBK durch die Finanzkontrolle des Kantons bei der Aufsicht über die konzessionierten Spielbanken.

Mit der neuen Gesetzgebung muss die Vereinbarung zwischen der ESBK und dem Regierungsrat des Kantons Aargau aus dem Jahr 2002 aufgehoben respektive neu verfasst werden.

Es sind keine Auswirkungen auf die Beziehungen zu anderen Kantonen ersichtlich, ausser dass die beiden den Kanton Aargau betreffenden geldspielrechtlichen Konkordate angepasst werden müssen.

## 8. Weiteres Vorgehen

Was?	Wann?	Wer (Federführung beziehungsweise Entscheid)?
Anhörung	5. Oktober - 3. Januar 2019	
Inkrafttreten Bundesgesetz über Geldspiele	1. Januar 2019	
Verabschiedung Botschaft 1. Beratung	Mai 2019	RR
Kommissionssitzung 1. Beratung	2. Quartal 2019	Kommission
GR-Beschluss 1. Beratung	3. Quartal 2019	GR Plenum
Verabschiedung Botschaft 2. Beratung	1. Quartal 2020	RR
Kommissionssitzung 2. Beratung	2. Quartal	Kommission
GR-Beschluss 2. Beratung	2. Quartal	GR Plenum
Redaktionslesung	anschl.	
Volksabstimmung (mind. obligatorisch für KV)	29. Nov. 2020	
Inkrafttreten KV / Gesetz	1. Januar 2021	

Tabelle 1: Weiteres Vorgehen

### Anhang

- Glossar

### Beilagen

- Synopse Verfassung des Kantons Aargau; Änderung
- Synopse Geldspielgesetz des Kantons Aargau (GSG); neu
- Fragebogen zur Anhörung

## Glossar

### **Geldspiele**

Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht.

### **Grossspiele**

Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden.

### **Kleinspiele**

Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere).

### **Lotterien**

Geldspiele, die einer unbegrenzten oder zumindest einer hohen Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird.

### **Sportwetten**

Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses.

### **Geschicklichkeitsspiele**

Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt.

### **Spielbankenspiele**

Geldspiele, die einer eng begrenzten Anzahl Personen offenstehen; ausgenommen sind die Sportwetten, die Geschicklichkeitsspiele und die Kleinspiele.